

Umweltinspektionsbericht

Stadt
Duisburg



Ergebnisbericht zur Veröffentlichung Aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Umweltinformationsgesetzes –UIG- von einer nach § 52 BImSchG durch die Unteren Umweltschutzbehörden der Stadt Duisburg durchgeführten Umweltinspektion.

Datum: 13.11.2019

Seite **1** von **2**

Firma	Fa. Global Bulk Logistic GmbH, Krabbenkamp 14-18, 471387 Duisburg
Standort	Krabbenkamp 14-18, 471387 Duisburg
Anlagenbezeichnung	Anlage zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein
Datum und Dauer der Umweltinspektion	19.09.2018, 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Art der Umweltinspektion	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet <input type="checkbox"/> unangemeldet
beteiligte Behörden	<input checked="" type="checkbox"/> Untere Immissionsschutzbehörde <input type="checkbox"/> Dez.52 BRD <input checked="" type="checkbox"/> Untere Wasserbehörde <input type="checkbox"/> Bauamt <input checked="" type="checkbox"/> Untere Abfallwirtschaftsbehörde <input type="checkbox"/> Feuerwehr <input type="checkbox"/> Untere Landschaftsbehörde <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Untere Bodenschutzbehörde _____
Umfang der Umweltinspektion	Genehmigung 21.0223/05/0202.2 vom 07.06.2006 und Öffentlich rechtlicher Vertrag vom 02.03.2005
Grundlage der Umweltinspektion	§ 52 BImSchG Inspektionserlass vom 06.01.2014
Ergebnis der Umweltinspektion	<input type="checkbox"/> keine Mängel <input checked="" type="checkbox"/> geringfügige Mängel ¹⁾ <input type="checkbox"/> erhebliche Mängel ²⁾ <input type="checkbox"/> schwerwiegende Mängel ³⁾
Beschreibung der Mängel	Fehlender Messbericht der Abluft des Trockners, unterlassene Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen.
veranlasste Maßnahmen	Messbericht nachholen oder Trockner stilllegen, die angesprochenen Abfälle entsorgen
Ergebnisbericht zur Veröffentlichung Aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Umweltinformationsgesetzes –UIG- von einer nach § 52 BImSchG durch die Unteren Umweltschutzbehörden der Stadt Duisburg durchgeführten Umweltinspektion. Veröffentlichung aus organisatorischen Gründen erst jetzt möglich.	

Legende:

- 1) Geringfügige Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- 2) Erhebliche Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- 3) Schwerwiegende Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.
- 4) Mangel vor Veröffentlichung behoben